

**Friedhofsgebührensatzung für
den Friedhof
der Evangelischen Gemeinde zu Düren**

vom 23.04.2026

Die Evangelische Gemeinde zu Düren vertreten durch das Presbyterium erlässt gemäß Artikel 74 der Kirchenordnung i. V. m. § 41 Wirtschafts- und Verwaltungsverordnung (WiVO) vom 14. September 2018 in der jeweils gültigen Fassung und Artikel 75 der Kirchenordnung i. V. m. § 11 der Friedhofsverordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 21. Februar 2025 die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

§1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes an der Kölnstraße in Düren und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Für die der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Gebührenpositionen wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen. Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, sind entsprechend gekennzeichnet (*zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Fassung, 19% Stand 2021).
- (4) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.

- (2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3 **Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4 Nutzungsgebühren

- (1) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht
- | | |
|--|---------------|
| a) Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)
(auch wenn in Ihnen Urnen beigesetzt werden) | 2.760,00 Euro |
| b) Urnenbeisetzung im Urnengrabfeld (Nutzungszeit 20 Jahre) | 2.320,00 Euro |
| c) Urnenbeisetzung im Columbarium (Nutzungszeit 20 Jahre) | 2.620,00 Euro |
| d) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr | 92,00 Euro |
| e) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung im Urnengrabfeld je Grab und Jahr | 116,00 Euro |
| f) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung im Columbarium je Urnennische und Jahr | 131,00 Euro |

§ 5 **Friedhofsunterhaltungsgebühren**

werden nicht erhoben

§ 6
Bestattungsgebühren

- | | |
|---|---------------|
| (1) Grundgebühren | |
| a) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 494,00 Euro |
| b) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an | 1.534,00 Euro |
| c) Urnenbeisetzung | 519,00 Euro |
| d) Urnenbeisetzung im Kolumbarium | 267,00 Euro |
| (2) Besondere Gebühren | |
| a) Benutzung der Friedhofskapelle anlässlich der Trauerfeier | 224,00 Euro |
| b) Benutzung der Friedhofskapelle zu anderen Anlässen | 314,00 Euro |

§ 7
Gebühren für Umbettungen

- | | |
|---|---------------|
| (1) Ausbettung | |
| a) Erdbestattungen von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab | 1.286,00 Euro |
| b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab | 2.128,00 Euro |
| c) Urnenbeisetzungen je Grab | 296,00 Euro |
| (2) Für Wiederbeisetzungen werden Gebühren entsprechend der Bestattungsgebühren nach § 6 Abs. 1 dieser Satzung erhoben. | |

§ 8
Sonstige Gebühren

- | | |
|--|------------|
| (1) Zustimmung zur Errichtung eines stehenden Grabmales | 80,00 Euro |
| (2) Zustimmung zur Errichtung eines liegenden Grabmals | 60,00 Euro |
| (3) Zustimmung zur Errichtung einer Grabeinfassung oder einer sonstigen baulichen Anlage | 80,00 Euro |

- | | |
|--|-------------|
| (4) Zustimmung zur Änderung eines Grabmals, einer Grabeinfassung oder einer sonstigen baulichen Anlage | 80,00 Euro |
| (5) Zulassung von Gewerbetreibenden gem. § 6 Absatz 1 Friedhofssatzung | 180,00 Euro |
| (6) Ausstellung von sonstigen Urkunden / Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung | 30,00 Euro |
| (7) Unterhaltung einer Erdgrabstätte bei Widerruf des Nutzungsrechts je Grab und Jahr | 50,00 Euro |
| (8) Unterhaltung einer Urnengrabstätte bei Widerruf des Nutzungsrechts je Grab und Jahr | 30,00 Euro |
| (9) Verwaltungsgebühr Widerruf des Nutzungsrechts | 40,00 Euro |
| (10) Bearbeitungsgebühr Antrag auf Aus- oder Umbettung | 50,00 Euro |

§ 9 Öffentliche Bekanntmachung

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 36 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 20.10.2015.

§ 10 In-Kraft-Treten

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 37. der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 20.10.2015 in Kraft.

(2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 16.11.2021 außer Kraft.

Düren, den 23.04.2026

Die Friedhofsträgerin

Das Presbyterium

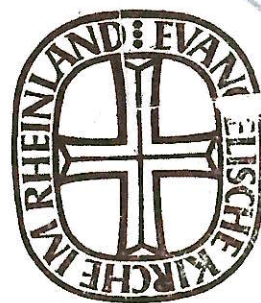


Vorsitzende/r

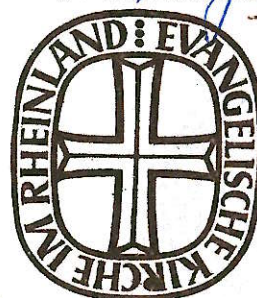
Mitglied

[Handwritten signature]

[Handwritten signature]



Genehmigt.
Düsseldorf, den 10. Juni 2026



Evangelische Kirche im Rheinland
Landeskirchenamt

[Handwritten signature]